

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten zwischen der regiobus Hannover GmbH und ihren Auftragnehmern in der zum Zeitpunkt der Bestellung der regiobus Hannover GmbH als Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung für Verträge über Liefer- und Dienstleistungen (nachfolgend: Lieferungen und/oder Leistungen) einschließlich Nachtragsvereinbarungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
2. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von der regiobus Hannover GmbH ausdrücklich und in Schrift- oder Textform angenommen bzw. bestätigt worden sind. Das gleiche gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, für im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen.
3. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen durch die regiobus Hannover GmbH stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung, Unterrichts- und Mitwirkungsverpflichtungen

1. Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt wurden. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie von der regiobus Hannover GmbH unverzüglich in Schrift- oder in Textform bestätigt werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.
3. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der regiobus Hannover GmbH verpflichtet, unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der jeweils zuständigen Krankenkasse vorzulegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

4. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf (12) Monate, die der Krankenkassen darf nicht älter als sechs (6) Monate sein.
5. Der Auftragnehmer kommt seinen gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach. Der Auftragnehmer muss die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Machtbereich zur Verfügung stellen.

§ 3 Ausführungsunterlagen und Genehmigungen

1. Ohne Zustimmung der regiobus Hannover GmbH dürfen die dem Auftragnehmer durch die regiobus Hannover GmbH überlassenen Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie können jederzeit von der regiobus Hannover GmbH zurückverlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
2. Die regiobus Hannover GmbH ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.
3. Soweit mit bzw. für die Verwendung von Lieferungen und Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer.
4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergleichen) trifft die regiobus Hannover GmbH keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung.
5. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Übertragung des Auftrages an Dritte

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages auf oder die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der regiobus Hannover GmbH in Schrift- oder Textform zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des NTVergG zum Einsatz von Nachunternehmern und die diesbezüglichen Anforderungen zu beachten und für deren Beachtung auch durch die Nachunternehmern zu sorgen.

§ 5 Liefergegenstand, Leistungen des Auftragnehmers

1. Lieferungen sind bei der im Auftragschreiben angegebenen Annahmestelle zu den darin angegebenen Zeiten auszuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Die Lieferungen und Leistungen sind nach den im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. erfolgreichen Abnahme geltenden Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf Produkt- und Arbeitssicherheit, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Verbraucherschutz, duales System und Unfallverhütung.

3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages (Hauptpflichten) gehören insbesondere auch:

- a) Lieferschein bzw. sonstiger Leistungsnachweise,
- b) die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen sowie
- c) die Übergabe aller Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie Begleitpapiere (wie Sicherheitsdatenblätter), Abnahmezeugnisse, Werkzertifikate, sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und solche, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung erstellt worden sind.

5. Fehlen die in Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen oder werden diese aufgrund nachträglicher Anforderung erst dann zur Verfügung gestellt, ist die regiobus Hannover GmbH berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche geltend zu machen.

§ 6 Fristen und Verzug

1. Die in einer Bestellung/einem Auftrag angegebenen Lieferfristen, Leistungszeiten und Termine sind bindend. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

2. Es ist unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist in Schrift- oder in Textform vereinbart worden ist.

3. Wird die Leistungsfrist überschritten, so hat der Auftragnehmer unverzüglich, bevor er leistet, der regiobus Hannover GmbH in Schrift- oder in Textform über Umstände und die Verzögerung zu informieren und das Einverständnis der regiobus Hannover GmbH mit der verspäteten Leistung in Schrift- oder in Textform einzuholen. Andernfalls ist die regiobus Hannover GmbH berechtigt, die Annahme auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.

4. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen der regiobus Hannover GmbH die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Die regiobus Hannover GmbH ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Tag, maximal jedoch 5% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Die regiobus Hannover GmbH behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 7 Erfüllungsort, Abnahme, Verpackung

1. Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle der regiobus Hannover GmbH.

2. Für die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der regiobus Hannover GmbH zuständig.

3. Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers haben die Übergabe und die Abnahme an dieser Empfangsstelle gegen Bestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine gesonderte Abnahme der Lieferung/Leistung vereinbart ist.

4. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und sofern vereinbart, zu versenden.

5. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6. Auf Verlangen der regiobus Hannover GmbH hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien entsprechend der Verpackungsordnung von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

7. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der regiobus Hannover GmbH verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon bezahlt sind bzw. alle Transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

§ 8 Gefahrübergang, Rügefrist, Eigentumsübergang, Mängelansprüche

1. Die Gefahr geht erst mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der vereinbarten Empfangsstelle, bei Versendung an dem vereinbarten Bestimmungsort, auf die regiobus Hannover GmbH über.

2. Fälle von höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung schließen die Befreiung der regiobus Hannover GmbH von der Pflicht, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen, nicht aus.

3. Die regiobus Hannover GmbH prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Die Rüge gilt als rechtzeitig i. S. d. § 377 HGB erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle bzw. mit Eingang bei der regiobus

Hannover GmbH am Bestimmungsort und bei verdeckten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

4. Die regiobus Hannover GmbH ist berechtigt, dem Auftragnehmer nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abholung die Leistung/Lieferung bzw. Teillieferung/Teilleistung auf seine Kosten zurückzusenden. Ein Gefährübergang auf die regiobus Hannover GmbH findet in diesen Fällen nicht vor der erneuten vertragsgemäßen Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.

5. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der Empfangsstelle oder bei der Versendung am vereinbarten Bestimmungsort, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Auftragnehmer, ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, auf die regiobus Hannover GmbH über.

6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der regiobus Hannover GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der regiobus Hannover GmbH (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

7. Gerät die regiobus Hannover GmbH in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache, so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die regiobus Hannover GmbH zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der regiobus Hannover GmbH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch der regiobus Hannover GmbH auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der regiobus Hannover GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die regiobus

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Hannover jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

§ 9 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Überlässt die regiobus Hannover GmbH dem Auftragnehmer Gegenstände, egal welcher Art, prüft dieser bei Erhalt umgehend die Ordnungsgemäßheit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Es ist hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen.

2. Sofern die regiobus Hannover GmbH Sachen beim Auftragnehmer beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum der regiobus Hannover GmbH zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der regiobus Hannover GmbH zulässig. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (nachfolgend insgesamt „Verarbeitung“) erfolgt diese für die regiobus Hannover GmbH. Die regiobus Hannover GmbH erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ist dies nicht möglich, erwirbt die regiobus Hannover GmbH Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen der regiobus Hannover GmbH zum Gesamtwert bzw. den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die regiobus Hannover GmbH und der Auftragnehmer darüber einig, dass die regiobus Hannover GmbH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die regiobus Hannover GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10 Preise, Nachträge

1. Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind, als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Erfüllungsort und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der regiobus Hannover GmbH in Schrift- oder Textform.

3. Die Festpreise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

4. Etwaige Zusätze, Änderungen der Lieferung/ Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist. Die vergaberechtlichen Vorgaben zu Auftragsänderungen, insbesondere § 132 GWB, bleiben davon unberührt.

§ 11 Zahlung, Rechnungen

1. Die regiobus Hannover GmbH zahlt durch Überweisung nach eigener Wahl entweder innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von (dreißig) 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der fälligen und prüffähigen Rechnung, bei der zuständigen Stelle der regiobus Hannover GmbH jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. nach Abnahme.

3. Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung bei der regiobus Hannover GmbH, wenn vereinbart, bei der dort zuständigen Stelle, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die regiobus Hannover GmbH ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / das Kreditinstitut maßgeblich.

5. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Außerdem sind die Bestellnummer, die Einzelpreise und die Umsatzsteuer anzugeben. Die Liefer-/ bzw. Leistungsbelege, die der Empfangsstelle des auszuhändigen sind, müssen bereits die Vertragsnummer/oder die Bestellnummer enthalten.

6. Teil-, Teilschluss- oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Schlusszahlung zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 632 a BGB bleiben davon unberührt.

7. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die regiobus Hannover GmbH und der Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler),
- c) Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).

Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Auftragsänderungen im Sinne von § 132 GWB.

8. Bei Rückforderungen der regiobus Hannover GmbH aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grunde, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung - ohne Umsatzsteuer - vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit 4 % jährlich, im Falle des Verzuges in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geringere gezogene Nutzungen nachzuweisen.

9. Von der regiobus Hannover GmbH verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Sämtliche Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG oder diesen ergänzender/ersetzender Regelung entsprechen.

§ 12 Verjährung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Fristen für Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gestellte Sicherheiten sind bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.

2. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der regiobus Hannover GmbH herühren.

3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit solchen Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der regiobus Hannover GmbH anerkannt sind.

4. Der Auftragnehmer ist nur nach Zustimmung der regiobus Hannover GmbH in Schrift- oder in Textform berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um Geldforderungen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherungshalber erfolgen soll. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Sicherung der Eigentumsrechte, Übertragung von Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Inhalt seiner Leistungen und/oder durch den Auftragnehmer gelieferte oder bereitgestellte Vorlagen, Dokumente und/oder Bilder nicht gegen Urheber-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder Geschmacksmusterrechte sowie Persönlichkeitsrechte verstoßen.

2. Der Auftragnehmer räumt der regiobus Hannover GmbH in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages entstanden sind oder entstehen werden.

§ 14 Haftpflicht, Freistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder seiner Verantwortung aus Produkthaftung, die regiobus Hannover GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers stehen, freizustellen. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch der regiobus Hannover GmbH durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die regiobus Hannover GmbH den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der regiobus Hannover GmbH bleiben unberührt. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller weiteren Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die regiobus Hannover GmbH ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der, dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

§ 15 Geheimhaltung

1. Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die regiobus Hannover GmbH sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrags vertraulich zu behandeln. Geheimhaltungspflichten bestehen nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen/Unterlagen nachweislich allgemein bekannt sind. Auskünfte über Auftragswerte oder Preise darf der Auftragnehmer allein in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu künftigen bzw. erteilten Aufträgen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der regiobus Hannover GmbH erlaubt.

2. Ohne vorherige Einwilligung in Schrift- oder Textform ist es dem Auftragnehmer untersagt, die regiobus Hannover GmbH in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang oder auf Weisungen der regiobus Hannover GmbH erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der regiobus Hannover GmbH nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des betreffenden Vertrages erforderlich ist, diese Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten und Dritten, derer sich gemäß § 4 bei der Erbringung der Leistungen bedient, die gemäß § 16 entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur regelmäßigen Sicherung der die Verträge mit der regiobus Hannover GmbH betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter

Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

3. Die regiobus Hannover GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen zu überprüfen.

4. Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag der regiobus Hannover GmbH erhält bzw. verarbeitet keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

§ 17 Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag aus besonderen Gründen

1. Die regiobus Hannover GmbH kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklungen der Leistung betrauten Mitarbeitern in diesem Zusammenhang durch den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden. Lediglich geringfügige Pflichtverletzungen setzen eine vorherige Abmahnung voraus.

2. Die regiobus Hannover GmbH kann den Vertrag nach den gesetzlichen Bedingungen aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen/Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen der regiobus Hannover GmbH und dem Auftragnehmer einschließlich dieser AEB bedürfen der Schrift- oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Textform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schrift- oder Textform. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AEB.

2. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

3. Gerichtsstand ist Hannover.

4. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.